

## **Erläuternde Bemerkungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Neuorganisation der Sozialversicherung, des neuen Erwachsenenschutzrechts, der Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden und der Aktualisierung von Normen**

### **I.**

#### **Allgemeines**

##### **A.**

1. Aufgrund einer Reihe von Rechtssetzungsvorhaben auf Bundes- und Landesebene, die jeweils Änderungen in einer größeren Anzahl landesgesetzlicher Vorschriften auslösen, besteht in der Landesrechtsordnung horizontaler Anpassungsbedarf. Im Hinblick darauf, dass dieser Anpassungsbedarf in wesentlichen Bereichen zum 1. Jänner 2020 schlagend wird, scheint es zweckmäßig, diese Anpassungen in einem Sammelgesetz zusammenzufassen. Gleichzeitig kann dadurch die parallele Novellierung von Landesgesetzen im Rahmen unterschiedlicher Gesetzesvorhaben vermieden werden.

Zum jeweiligen Anpassungsbedarf ist im Einzelnen allgemein Folgendes auszuführen:

a) Neuorganisation der Sozialversicherung:

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, erfolgt mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 eine umfassende Reform der Organisation des österreichischen Sozialversicherungssystems, deren Eckpunkte insbesondere die Reduktion der Anzahl der Versicherungsträger von 21 auf fünf, die Umgestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem Dachverband und die Verkleinerung und Neugestaltung der Selbstverwaltungskörper sind.

Die Reform bedingt die Anpassung einer Reihe von Landesgesetzen mit sozialversicherungsrechtlichem Bezug, um den institutionellen Änderungen Rechnung zu tragen. So sind unter anderem die Begrifflichkeiten „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ (dieser übernimmt künftig im Wesentlichen die Aufgaben des Hauptverbandes), „Tiroler Gebietskrankenkasse“ durch „Österreichische Gesundheitskasse“, „Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft“ und „Sozialversicherungsanstalt der Bauern“ durch „Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen“ und „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ durch „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau“ zu ersetzen.

b) Neues Erwachsenenschutzrecht:

Mit dem überwiegend mit 1.7.2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr.59/2017, wurde an Stelle der bisherigen Sachwalterschaft ein neues System von Vertretungsarten geschaffen. Dabei sind für die Vertretung Erwachsener, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, neben der Vorsorgevollmacht (§§ 260 ff. ABGB) drei Formen der Erwachsenenvertretung vorgesehen, nämlich die gewählte (§§ 264 ff. ABGB), die gesetzliche (§§ 268 ff. ABGB) und die gerichtliche (§§ 271 ff. ABGB) Erwachsenenvertretung. Diese vier Rechtsinstitute unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Errichtung und ihres Wirkungsbereichs und stehen in der oben wiedergegebenen Reihenfolge im Verhältnis der Subsidiarität hinsichtlich des jeweiligen vorhergehenden Institutes (vgl. EB RV 1461 BlgNR 25. GP, 36). Die gesetzliche Erwachsenenvertretung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Angehörigenvertretung, die gerichtliche Vertretung der bisherigen Sachwalterschaft. Die Sachwaltervereine wurden in Erwachsenenschutzvereine umbenannt.

Die genannten Vertretungsarten führen nicht automatisch zum Verlust der Handlungsfähigkeit der vertretenen Person (§ 242 ABGB), sondern es muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die vertretene Person die in Frage kommende Rechtshandlung rechtswirksam vornehmen kann.

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz brachte auch weitere terminologische und inhaltliche Änderungen. So wurde etwa der Begriff der Entscheidungsfähigkeit (§ 24 Abs. 2 ABGB) neu eingefügt, der den zur Kennzeichnung der – insbesondere in persönlichen und familiären Angelegenheiten erforderlichen – Handlungsfähigkeit bisher verwendeten Begriff der „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ bzw. „Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit“ ersetzt; weiters werden der Begriff der „Handlungsfähigkeit“ (§ 24 Abs. 1 und § 242 ABGB) neu definiert sowie der Begriff der „Geschäftsfähigkeit“ (§ 865 ABGB) definiert und geregelt. Schließlich wurde auch der Begriff des „gesetzlichen Vertreters“ (einer natürlichen Person) (§ 1034 ABGB) neu gefasst und von der „gewillkürten Vertretung“ abgegrenzt. Dabei werden die

Vertretungsformen, die einer gewissen staatlichen Kontrolle unterliegen, als „gesetzliche“ Vertreter bezeichnet.

Die zentrale Neuerung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes besteht darin, dass aus dem Vorliegen einer gesetzlichen Vertretung für eine volljährige Person alleine nicht auf den Verlust der (immer für den Einzelfall zu prüfenden) Entscheidungsfähigkeit (und damit der Handlungsfähigkeit) geschlossen werden kann. Aufgrund der angeführten Änderungen sind entsprechende Anpassungen im Landesrecht erforderlich. So ist etwa der Bezug auf den Sachwalter, wie beispielsweise derzeit im § 50 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes oder im § 15 Gesetzes über den Landeskulturfonds, (abgesehen vom Übergangsrecht nach § 1503 Abs. 9 ABGB) nicht mehr möglich. Weiters sind alle landesgesetzlichen Vorschriften, die auf die „Eigenberechtigung“ oder die „Handlungsfähigkeit“ natürlicher Personen im Licht des neuen zivilrechtlichen Regelungssystems zu überdenken und – mit Blick auf ihren Zweck und gesetzlichen Zusammenhang – anzupassen.

c) Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden:

Mit der Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 82/2019, wurde im neuen § 60a ermöglicht, dass die Amtstafel der Gemeinde entweder als „physische“ Amtstafel (lit. a) eingerichtet werden kann, auf der eine herkömmliche Kundmachung in Papierform durch Anschlag erfolgt, oder alternativ als Amtstafel in elektronischer Form (lit. b), auf der die Kundmachungen entweder ebenfalls unmittelbar ersichtlich gemacht werden oder – was angesichts der üblichen Bildschirmgrößen wohl der Regelfall sein wird – auf der die Kundmachungen etwa durch Bedienung einer Bildschirmsteuerung einzeln ersichtlich gemacht werden können. Diese Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 erfordert die Anpassung einer Reihe von anderen Landesgesetzen, wenn darin ein „Anschlag“ an der Amtstafel der Gemeinde vorgesehen ist. Um auch die Kundmachung im Wege der Amtstafel in elektronischer Form entsprechend zu berücksichtigen ist es erforderlich, eine „Kundmachung“ an der Amtstafel der Gemeinde oder eine „Bekanntmachung“ an der Amtstafel der Gemeinde vorzusehen.

d) Mögliche Neuorganisation der Finanzverwaltung des Bundes:

Die der beabsichtigten Neuorganisation der Finanzverwaltung des Bundes zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften wurden bereits einem Begutachtungsverfahren unterzogen (vgl den Ministerialentwurf eines umfassenden Sammelgesetzes, auf der Internetseite des Parlaments abrufbar zu 135/ME). Auch wenn das weitere Schicksal dieses Vorhabens gegenwärtig offen sein dürfte, scheint es zweckmäßig, legislative Anpassungen, die sich auf terminologische Änderungen neutraler Art (in Form einer allgemeinen Bezugnahme auf das zuständige Finanzamt) beschränken, bereits jetzt vorwegzunehmen.

e) Aktualisierung von Normen

Das Ergebnis einer Erhebung von Bezugnahmen auf technische Normen im Tiroler Landesrecht hat ergeben, dass gesetzlich als verbindlich erklärte technische Normen sich bisweilen geändert haben. Normen (ÖNORMEN und andere private Regelwerke) sollen den Stand der Technik widerspiegeln und werden aus diesem Grund regelmäßig von den jeweiligen Normungsorganisationen überarbeitet. Da entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im gegebenen Zusammenhang nur statische Verweisungen zulässig sind, muss bei der Verbindlicherklärung einer Norm deren maßgebende Fassung angegeben werden. Im Landesrechtsbereich wird gegenwärtig verschiedentlich auf Normen in einer nicht mehr aktuellen Fassung oder auch auf Normen, die durch eine andere Folgenorm ersetzt worden sind, verwiesen. Die Aktualisierung dieser Normen scheint vor allem erforderlich, um den jeweils gesetzlich vorgegebenen Stand der Technik richtig wiederzugeben.

2. In einzelnen Gesetzen werden oder wurden die unter Punkt 1 genannten Anpassungen nicht im Rahmen dieses Sammelgesetzes, sondern im Rahmen gesonderter legislativer Vorhaben mit anderen Themenschwerpunkten vorgenommen (siehe das Tiroler Wettunternehmergesetz, LGBl. Nr. 98/2019, die Novelle zur Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 109/2019, die Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 110/2019, die Regierungsvorlagen für Novellen zum Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, zum Landesbeamtenengesetz 1998 und zum Landesbedienstetengesetz sowie den Begutachtungsentwurf für Novellen zum Tiroler Krankenanstaltengesetz und zum Tiroler Gesundheitsfondsgesetz).

3. Im Tiroler Schischulgesetz erfolgen aus Gründen der Verwaltungseffizienz Änderungen bei den Bestimmungen über Aufsichtsorgane (siehe näher bei den Erläuterungen zu Art. 57). Im Bereich der Landesarbeitsordnung 2000 werden zudem die vor kurzem erlassenen Grundsatzbestimmungen der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 73/2019 und BGBl. I Nr. 74/2019 ausgeführt (siehe näher bei den Erläuterungen zu Art. 77).

4. Schließlich sollen im Rahmen des vorliegenden Sammelgesetzes an mehreren Stellen legislative Änderungen technischer Natur erfolgen. Diese stehen zum Teil in Zusammenhang mit den

Kompetenzänderungen durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 (siehe insbesondere Art. 59 betreffend die Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004); an mehreren Stellen erfolgt zudem die Aktualisierung von Umsetzungshinweisen. Darüber hinaus sollen veraltete Verweisungen auf das Datenschutzgesetz 2000 entfallen oder gesetzliche Bezugnahmen auf den „Bote für Tirol“ im Sinn der durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 vorgegebenen Form vereinheitlicht werden sowie punktuell weitere legislative Anpassungen bzw. Klarstellungen vorgenommen werden, die sich im Rahmen der ständigen allgemeinen Bestrebungen zur Bereinigung und Harmonisierung der Landesrechtsordnung als zweckmäßig ergeben.

## B.

Die Kompetenzgrundlagen der vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen jenen der zahlreichen geänderten Landesgesetze.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich somit aus folgenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes:

- a) aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, soweit sich im Folgenden nicht eine anderweitige Zuständigkeit ergibt;
- b) aus den Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 und 21 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts und des Dienstrechts seiner Mitglieder;
- c) aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG hinsichtlich des Mindestsicherungs- und Grundversorgungsrechts;
- d) aus Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG hinsichtlich des Agrarrechts;
- e) aus Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG hinsichtlich des Pflanzenschutzrechts;
- f) aus Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG hinsichtlich des Elektrizitätsrechts;
- g) aus Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG hinsichtlich des Landarbeitsrechts;
- h) aus Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG hinsichtlich der äußeren Organisation der berufsbildenden Pflichtschulen;
- i) aus Art. 14 Abs. 4 lit. b hinsichtlich der Kindergärten und Horte
- j) aus Art. 14a Abs. 1 B-VG hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen,
- k) aus Art. 17 B-VG hinsichtlich von Selbstbindungsregelungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes;
- l) aus Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG hinsichtlich des Dienst-, Dienstvertrags- und Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie des Dienstnehmerschutzrechts;
- m) aus Art. 115 Abs. 2 B-VG hinsichtlich des Gemeindeorganisationsrechts.

## C.

Der Entwurf dient hauptsächlich der terminologischen Anpassung und der Klarstellung von Begriffen. Durch den Entwurf selbst sind somit weder für das Land und die Gemeinden noch für den Bund finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

## II.

### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden nur Änderungen erläutert, die über die im allgemeinen Teil beschriebenen Anpassungen hinausgehen.

#### **Zu Art. 3 (Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes) Z 7 (§ 7 Abs. 7):**

Diese Bestimmung, welche unter anderem den vorläufigen Weiterverbleib von fachkundigen Laienrichtern bzw. ihren Ersatzrichtern im Amt nach dem Ablauf der Funktionsdauer regelt, wird um die nunmehrige lit. b ergänzt; im Übrigen entspricht sie inhaltlich der geltenden Rechtslage. Nach dem Vorbild etwa von § 12 Abs. 5 Z 1 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes und § 20 Abs. 8 des Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes wird vorgesehen, dass fachkundige Laienrichter und Ersatzrichter auch nach dem Ablauf ihrer Funktionsdauer vorläufig weiter im Amt verbleiben, wenn sie an einer mündlichen Verhandlung in einem Verfahren teilgenommen haben, und zwar bis zur Beendigung des betreffenden Verfahrens. Dies dient der Verfahrensökonomie ebenso wie der besseren Effektivierung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes.

**Zu Art. 14 (Änderung des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998) Z 1 (§§ 22, 23 und 24):**

Hier erfolgt eine legistische Anpassung in Form des Schließens einer Paragraphenlücke.

**Zu den Art. 15 (Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975) Z 3 (§ 38a Abs. 2 lit. b), Art. 41 (Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003) Z 1 (§ 2 Abs. 2 lit. a), Art. 57 (Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995) Z 4 (§ 52 Abs. 1 lit. b) und Art. 64 (Änderung des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006):**

In Bezug auf die Organe der öffentlichen Aufsicht auf Landesebene soll neben den jeweils landesgesetzlich näher bezeichneten Voraussetzungen (etwa die körperliche und geistige Eignung) der Begriff der „Eigenberechtigung“ nunmehr durch die Voraussetzung „volljährig und entscheidungsfähig“ und das Nichtvorliegen einer aufrechten Vertretung nach § 1034 ABGB ersetzt werden. Für die Normierung dieser Anforderungen spricht, dass die Organe der öffentlichen Aufsicht mit behördlichen Befugnissen ausgestattet sind und es daher sachgerecht scheint, einen entsprechend strengen Maßstab im Hinblick auf deren persönliche Voraussetzungen anzulegen.

**Zu den Art. 18 (Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998) Z 1 (§ 4 Abs. 2 lit. a zweiter Teilsatz) und 2 (§ 4 Abs. 6 neu), 5 und 6 (§ 76 Abs. 3 und 4) und Art. 30 (Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998) Z 2 und 3 (§ 87c Abs. 3 und 4):**

Die Z 1 und 2 des Art. 18 beinhalten die mit der Einführung der Altersteilzeit aufgrund der – ebenfalls als Regierungsvorlage – vorliegenden Novelle zum Landesbeamtengesetz 1998 notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Beitragsregelungen.

Die Berücksichtigung anderer Krankenfürsorgeeinrichtungen, wie sie etwa aus § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG ersichtlich sind, und von deren Anspruchsberechtigten bzw. Angehörigen im Art. 18 Z 3 und 4 bzw. Art. 29 Z 2 und 3 entspricht einem Erfordernis der Praxis (Z 5 und 6).

**Zu den Art. 28 (Änderung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes) Z 1 (§ 4 Abs. 1 lit. a bis c) und 2 (§ 4 Abs. 2 neu), 29 (Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970) Z 1 (§ 3 Abs. 1) und 2 (§ 3 Abs. 2), 31 (Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012) Z 1 (§ 4 Abs. 1 lit. a bis c), 2 (§ 4 Abs. 2 bis 4) und 3 (§ 4 Abs. 2 und 3 neu), 32 (Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970) Z 1 (§ 4 Abs. 1), 2 (§ 4 Abs. 2) und 3 (§ 5 Abs. 1) und 33 (Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes) Z 1 (§ 4 Abs. 1 lit. a bis c), 2 (§ 4 Abs. 2 bis 4) und 3 (§ 4 Abs. 2 und 3 neu):**

Bei der Anpassung der Dienstrechtsgesetze an das neue Erwachsenenschutzrecht soll der Begriff der „vollen Handlungsfähigkeit“ ersatzlos aufgehoben werden, um insbesondere Menschen mit Behinderungen, denen ein Erwachsenenvertreter beigegeben wurde, die Beschäftigung in Verwendungen in der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen, für die sie persönlich und fachlich geeignet und ausreichend entscheidungsfähig sind.

**Zu Art. 26 (Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005) Z 2 (§ 28a Abs. 2), 3 (§ 28a Abs. 4) und 4 (§ 28a Abs. 9):**

Nach geltendem Recht ist die Befugnis als Naturhöhlenführerin bzw. Naturhöhlenführer zu verleihen, wenn die betreffende Person eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet ist und über entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und der praktischen Höhlenkunde, des Naturschutzrechtes und der Ersten Hilfe und ggf. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Abs. 2). Es scheint nun ausreichend, die Anforderung der Eigenberechtigung durch jene der Volljährigkeit zu ersetzen, da mit den übrigen Kriterien, insbesondere jenen der Verlässlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung, gewährleistet ist, dass nur geeignete Personen die Befugnis verliehen bekommen. Da das – die Eigenberechtigung ersetzende – Kriterium der Volljährigkeit nicht nachträglich wegfallen kann, können die Worte „die Eigenberechtigung“ im Abs. 4 (im Regelungszusammenhang der nachträglichen Entziehung der Befugnis durch die Landesregierung) ersatzlos entfallen.

Unionsbürger und Staatsangehörige der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sind unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen auch ohne die Befugnis als Naturhöhlenführerin bzw. Naturhöhlenführer zum vorübergehenden und gelegentlichen erwerbsmäßigen Führen von Personen in Naturhöhlen berechtigt, haben der Landesregierung aber vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit und in der Folge jährlich schriftlich mitzuteilen, dass sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres Personen vorübergehend und gelegentlich in Naturhöhlen zu führen. Zur Erleichterung der Ausübung derartiger Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit soll nun vorgesehen werden, dass die erforderliche formlose Meldung auch durch Übermittlung einer nach den einschlägigen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer erstatteten Mitteilung oder Meldung erfolgen kann. Der Zweck der Mitteilung,

nämlich die Ermöglichung der Kontrolle, ob bei der jeweiligen Tätigkeit die Voraussetzungen des § 28a Abs. 9 lit. a und b sowie des Abs. 10 leg. cit. erfüllt sind, wird dadurch nicht in Frage gestellt.

**Zu Art 35 (Änderung des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes) Z 5 (§ 24 Abs. 3 und 4):**

Hier erfolgt eine legistische Anpassung in Form des Schließens einer Absatzlücke.

**Zu Art. 37 (Änderung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008) Z 3 (§ 24):**

Hier erfolgt eine Aktualisierung des Umsetzungshinweises im Hinblick auf die Richtlinie 2018/843/EU, durch die die Richtlinie 2015/849/EU geändert wurde, was aber für sich im Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 keinen spezifischen Anpassungsbedarf auslöst.

**Zu Art. 38 (Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011):**

**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 lit. j):**

Da die Datenschutz-Grundverordnung als Verbotsnorm prinzipiell alle personenbezogenen Daten natürlicher Personen schützt (außer es existiert ein rechtmäßiger Grund für deren Verarbeitung), ist nicht zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung besteht, sondern ob es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt. Der Prüfungsmaßstab ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung. Die lit. j soll deshalb aufgehoben werden.

**Zu den Z 2 und 3 (§ 5 lit. a und d):**

Hier erfolgen terminologische Anpassungen.

**Zu Z 6 (§ 11 Abs. 3):**

Die Umschreibung der sprachlich vormalig „sensiblen Daten“ im Abs. 3 ist durch Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (besondere Kategorien personenbezogener Daten) weitgehend überholt. Der Abs. 3 soll deshalb aufgehoben werden. Die Zulässigkeit der Anordnung der Erhebungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nach der Datenschutz-Grundverordnung zu beurteilen. Die Aufhebung des Verbotes nach Abs. 3 bedeutet nicht, dass die Erhebung derartiger Daten nunmehr zulässig ist. Für die Erhebung derartiger Daten besteht keine gesetzliche Grundlage.

**Zu Art. 44 (Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes) Z 2 (§ 20 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8):**

Hier erfolgt eine legistische Anpassung in Form des Schließens einer Absatzlücke.

**Zu Art. 45 (Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001) Z 2 (§ 18):**

Hier erfolgt eine legistische Anpassung in Form des Schließens einer Paragraphenlücke.

**Zu Art. 48 (Änderung des Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetzes) Z 2 (§ 14):**

Hier erfolgt eine Aktualisierung des Umsetzungshinweises im Hinblick auf die Richtlinie 2018/350/EU, durch die die Richtlinie 2001/18/EG geändert wurde, was aber für sich im Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz keinen spezifischen Anpassungsbedarf auslöst.

**Zu Art. 50 (Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002) Z 6 (§ 64):**

Zur Beseitigung eines Redaktionsversehens sollen die Absatzbezeichnungen angepasst werden. Zudem sollen im neuen Abs. 2 die umgesetzten Richtlinien der aktuellen legistischen Zitierung angepasst werden.

**Zu Art. 51 (Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes) Z 1 (§ 38 Abs. 7), Art. 52 (Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1970) und Art. 54 (Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) Z 7 (§ 71 Abs. 2):**

Aufgrund der Überführung der Kompetenz für „Bodenreform, agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ von Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG entfällt ab dem 1. Jänner 2020 das bisher bestehende Amtsrevisionsrecht des zuständigen Bundesministers. Damit wird auch die aus diesem Grund bestehende Verpflichtung des Landesverwaltungsgerichts zur Übermittlung seiner Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten obsolet.

**Zu Art. 53 (Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds) Z 1 (§ 9 Abs. 4 bis 6):**

Bisher ist im Gesetz vom 29. Juni 2005 über den Landeskulturfonds keine Stellvertreterregelung für den Geschäftsführer vorgesehen. Eine solche erweist sich in der Praxis des Landeskulturfonds aber als notwendig, um die Handlungsfähigkeit des Fonds in Fällen der nicht bloß vorübergehenden Verhinderung des Geschäftsführers zu gewährleisten. Die personellen Kapazitäten im Fonds sind dafür bereits vorhanden. Die Erfahrung zeigt zudem, dass immer wieder Fälle auftreten können, zu denen der Geschäftsführer persönliche Beziehungen zu potentiellen Vertragspartnern aufweist. Für diese Fälle soll § 7 Abs. 1 AVG sinngemäß gelten und soll dadurch auch für solche Fälle eine größtmögliche Transparenz gewährleistet werden.

In der aktuellen Geschäftsordnung des Landeskulturfonds findet sich unter § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landeskulturfonds die Regelung, dass bei einer längeren Verhinderung des Geschäftsführers oder wenn aufgrund eines Arbeitsanfalls dies erforderlich ist, die Landesregierung einen Stellvertreter ad hoc zu bestellen hat und dass diesem die Vertretung des Geschäftsführers obliegt. Dabei sind in der Praxis immer wieder Probleme hinsichtlich der Rechtsunsicherheit von Vertragspartnern und auch hinsichtlich der kurzfristigen Einarbeitung aufgetreten. Dies soll durch eine permanente Bestellung eines Stellvertreters des Geschäftsführers künftig vermieden werden.

**Zu Art. 57 (Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995) Z 3 (§ 51 Abs. 1a), 4 (§ 52 Abs. 1 lit. c), 7 (§ 56a Abs. 10 lit. a und b), 8 (§ 56a Abs. 11), 9 (§ 57 Abs. 1 lit. d) und 10 (§ 57 Abs. 1 lit. f):**

Zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Durchführung von Kontrollen nach § 51 können künftig auch Organe bestellt werden, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie die bereits bisher zur Ausübung der Kontrollen durch den Tiroler Schilehrerverband bestellten Aufsichtsorgane (vgl. § 51 Abs. 1a). Da als Voraussetzung für die Bestellung dieser Organe eine erfolgreich abgelegte Landesschilehrerprüfung als ausreichend erachtet wird, ist die bezughabende Bestimmung im § 52 Abs. 2 lit. c entsprechend anzupassen. Im Übrigen werden lediglich notwendige Ergänzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 56 Abs. 10 lit. a und b und Abs. 11 lit. c) sowie notwendige Zitat Anpassung in den Strafbestimmungen (§ 57 Abs. 1 lit. d und f) vorgenommen.

**Zu Art. 59 (Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 2004):**

Da Angelegenheiten der „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“ sowie der „natürlichen Heilvorkommen“ aufgrund der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 mit 1. Jänner 2020 von der Grundsatzgesetzgebung des Bundes in die Kompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG übergeht, werden die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Die Aufnahme von Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht über Kuranstalten erfolgt im Hinblick auf eine in Begutachtung befindliche Novelle zum Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (siehe den Ministerialentwurf 164/ME), die eine Aufhebung der Bestimmungen betreffend die sanitäre Aufsicht über Kuranstalten mit folgender Begründung vorsieht: „Nachdem mit 1. Jänner 2020 die Angelegenheiten der Kuranstalten nicht mehr dem Bund zugehören, haben jene Bestimmungen im Rahmen der sanitären Aufsicht, die auf Kuranstalten abstellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Bund nicht die sanitäre Aufsicht über eine Materie übertragen werden kann, in der ihm inhaltlich überhaupt keine Regelungskompetenz zukommt, zu entfallen (*Kopetzki*, Krankenanstalten und Kuranstalten: getrennte Wege im Bundesstaat, RdM 2019, 41).“

Inhaltlich ergeben sich hierdurch im Wesentlichen keine Änderungen.

**Zu Art. 64 (Änderung des Tiroler Parkabgabegesetzes):**

Im Hinblick auf die Erfahrungen der Vollzugspraxis, geeignete Bedienstete, insbesondere in der Grenzregion zu Deutschland, zu finden, soll vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Bestellung von Aufsichtsorganen abgesehen werden.

**Zu Art. 66 (Änderung des Tiroler Dienstleistungsgesetz):**

Die Erstreckung der behördlichen Entscheidungsfrist bei Einbringung eines Anbringens beim einheitlichen Ansprechpartner hat sich in der Praxis als nicht zwingend erforderlich erwiesen und kann im Sinn eines einheitlichen Beginns des Fristenlaufes entfallen.

**Zu Art. 71 (Änderung des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013):**

Hier erfolgt eine Aktualisierung des Umsetzungshinweises im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. 2018 Nr. L 156, S. 75, was aber für sich im Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013 keinen spezifischen Anpassungsbedarf auslöst.

**Zu Art. 74 (Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Numerierung von Gebäuden) Z 1 und 2 (§§ 4, 6, 7 und 10):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

**Zu Art. 76 (Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) Z 6 (§ 23 Abs. 4):**

Hier erfolgt eine Richtigstellung der Verweisung auf § 6 Abs. 5 lit c.

**Zu Art. 77 (Änderung der Landarbeitsordnung 2000):****Zu Z 1 (§ 15c neu) und 5 (§ 50f Abs. 5 neu):**

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU (Richtlinie zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie und Änderung der IMI-Verordnung) wurde das Lohn- und Sozialbetrugs-Bekämpfungsgesetz erlassen und mit 1. Jänner 2017 in Kraft gesetzt. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich entsprechend der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 auch auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im Sinn des Landarbeitsgesetzes 1984. Dementsprechend wurden die diesbezüglichen Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz überführt, für Sachverhalte, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben, aber im Landarbeitsgesetz 1984 aufrecht erhalten.

In Ausführung des § 285 Abs. 62 des Landarbeitsgesetzes 1984 idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016, erfolgt nunmehr eine Klarstellung dahingehend, dass die §§ 15 Abs. 2, 15a, 15b und 50f Abs. 2, 3 und 4 der Landarbeitsordnung 2000 nur noch auf Sachverhalte anzuwenden sind, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben.

**Zu den Z 2 (§ 26 Abs. 3) und 7 (§ 326 Z 32a):**

Mit diesen Bestimmungen werden die Grundsatzbestimmungen des Art. 4 des Bundesgesetzes, mit dem das Angestelltengesetz, das Gutangestelltengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert werden, BGBl. I Nr. 74/2019, umgesetzt.

**Zu den Z 3 (§ 33 Abs. 4), 4 (§ 34k neu) und 8 (§ 330 Abs. 13):**

Mit diesen Bestimmungen werden die Grundsatzbestimmungen des Art. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Väter-Karenzgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 73/2019, umgesetzt.

**Zu Art. 87:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.